

Der Kinderfriedhof

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **70 (1997)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dreibeinskreuz. Die Wahl des Begräbnisortes war den Angehörigen freigestellt. Gewöhnlich wurden die Verstorbenen des linken Aareufers in St. Katharinen, diejenigen des rechten Aareufers in Dreibeinskreuz beerdigt.

Bezüglich des 1847 eröffneten Friedhofes Dreibeinskreuz hat der GR am 10. April 1912, auf Vorschlag der Gesundheitskommission beschlossen, der Friedhof dürfe nicht mehr als Begräbnisstätte dienen, weil die Bodenverhältnisse eine genügende Oxydation der Leichen verhinderten.

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat am 28. Oktober 1925 die Anträge der Baukommission und des GR gutgeheissen und beschlossen, der Friedhof Dreibeinskreuz wird aufgehoben. Der Regierungsrat genehmigte am 16. November 1925 den Beschluss des GR. Der Beschluss wurde 1926 durchgeführt.

Der Kinderfriedhof

Dem Protokoll des GR vom 13. Dezember 1890 entnehmen wir folgende Beschlüsse: Der Ansatz von Fr. 1100.– für die Erweiterung des Dreibeinskreuzfriedhofes mit einer Kinderabteilung wurde gestri-



Abb. 39: Der Kinderfriedhof lag im Dreieck zwischen Bürenstrasse, der Dreibeinskreuzkapelle und der Aare. Foto aus: W. Adam, Solothurner Bilder, 1900–1940, undatiert.

chen. Das Ammannamt erhält den Auftrag, mit der Regierung als Aufsichtsbehörde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde als Eigentümer dahin zu verhandeln, dass der seit 1887 geschlossene Kinderfriedhof westlich der Dreibeinskreuzkirche wieder als solcher benützt werden darf. Am 13. Mai 1893 hält das Protokoll fest, dass der Regierungsrat den Kinderfriedhof bewilligt hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 16. November 1886 betr. Schliessung des Kinderfriedhofes wird aufgehoben.

Die beiden Friedhöfe im Dreibeinskreuz westlich und östlich der Dreibeinskreuzkapelle sind im Blatt Nr. 126, Solothurn, des Siegfriedatlasses, mit Nachträgen bis 1917, gedruckt 1927, eingezeichnet.

Zur Finanzierung der Grenzbesetzungen 1870 und 1871

Im Zeitpunkt der Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland (1870) konnte die Schweiz über ungefähr 4½ Millionen Franken verfügen. Diese Summe setzte sich folgendermassen zusammen:

1½ Millionen aus Scheidemünzen, deponiert in den Kellern der Staatskasse

2½ Millionen als Saldo der letzten Anleihe, welche für den Ankauf von Hinterladergewehren bestimmt war, von Kreditbriefen, dem Reservefonds, welcher bestimmt war für Bauarbeiten gegen Überschwemmungen.

Diese Geldmittel genügten aber keineswegs, um das Land (während einer ungewissen Zeit) im Verteidigungszustand zu halten. Deshalb musste sich die Eidgenossenschaft auf dem Anleihswege Geld verschaffen. Geld zirkulierte damals im Überfluss in der Schweiz. Die politischen Verwicklungen in Frankreich hatten dazu geführt, dass Geld in die Schweiz zurückkehrte und dass beträchtliche Geldmengen in der Schweiz Zuflucht suchten. Die Gelegenheit für eine Anleihe schien günstig. Der Bundesrat wollte sich nicht auf eine Anleihe in der Schweiz beschränken und versuchte bei der Bank von Frankreich, die Anleihe zu plazieren. Die von Frankreich gestellten Bedingungen waren aber unannehmbar, ebenso diejenigen von England. In der Zwischenzeit waren grosse militärische Ausgaben gemacht worden. Zudem konnten die Schweizerbanken das Geld nicht zurückbezahlen, das ihnen die Eidgenossenschaft geliehen hatte. In dieser Situation beschloss der Bundesrat am 16. August 1870, den Zinsfuss seiner Kassenbonds von 4½ auf 6% zu erhöhen. In wenigen Tagen konnte so die Eidgenossenschaft damit Fr. 6 700 000.– gezeichnet bekommen. Diese Anleihe verursachte keine Störungen in der Geldzirkulation, was man anfänglich befürchtet hatte.